

# Merkblatt

## Betriebssitz in anderen Ländern

### Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Bayern

In Bayern gelegene landwirtschaftliche Flächen werden im Serviceportal iBALIS beantragt und sind dort grafisch anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Betriebssitz in anderen Bundesländern liegt. Die Bewilligung und Auszahlung der Direktzahlungen erfolgt durch das Land des Hauptbetriebssitzes, in dem auch der Sammelantrag zu stellen ist.

## A Aktuelles

---

### **Mit der Antragstellung 2026 wird eine grundlegende Neuerung eingeführt:**

Der bisher eigenständige Flächenantrag wird in den Mehrfachantrag integriert und dort als vereinfachte Variante angeboten. Das bedeutet, dass Sie Ihre Flächenangaben zu den in Bayern gelegenen Flächen direkt im Mehrfachantrag erfassen. Der Mehrfachantrag passt sich automatisch aufgrund Ihrer Angaben an und reduziert so den Aufwand beim Ausfüllen.

Die Freischaltung des Mehrfachantrages erfolgt durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

## B Antragstellung in Bayern

---

### 1. Zuständigkeiten

Bei einem Betrieb mit Betriebssitz in anderen Ländern handelt es sich um einen Betrieb, dessen Betriebssitz sich außerhalb von Bayern, aber innerhalb von Deutschland befindet. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei Betriebssitz außerhalb Bayerns ist das AELF zuständig, in dessen Dienstgebiet (Landkreis, kreisfreie Stadt) die Mehrzahl der in Bayern bewirtschafteten Flächen liegen.

### 2. Anmeldung im Serviceportal iBALIS

Bei einer bereits bestehenden und fachlich gültigen Betriebsnummer aus einem anderen Land ist für die Anmeldung in iBALIS keine vorherige Registrierung erforderlich.

Der Einstieg erfolgt über [www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de) oder einen Link der jeweiligen Antragssoftware des Landes. Zur Anmeldung muss die 12-stellige Betriebsnummer des Betriebssitzlandes und die entsprechende PIN/Passwort der HIT eingegeben werden. Das System generiert automatisch eine bayerische Betriebsnummer. Die weitere Freischaltung des Mehrfachantrages erfolgt durch das für Sie zuständige AELF.

### 3. Aktualisierung der Feldstücke in Bayern

In iBALIS unter dem Menüpunkt „Feldstückskarte“ führen Sie vor der Antragstellung eine Prüfung und Aktualisierung der Feldstücke durch. Dieses ist der erste Schritt zur erfolgreichen Antragstellung 2026.

Die im Jahr 2025 in Bayern beantragten Flächen sind für das Förderjahr 2026 bereits grafisch in der Feldstückskarte sowie in einer Feldstückliste vorgetragen. Wichtige Hinweise hierzu enthält das Merkblatt Flächen- und Nutzungsnachweis 2026. Prüfen Sie, ob die Flächen vollständig aufgelistet sind und korrekt angezeigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige AELF.

## 4. Antragsfrist

Der Mehrfachantrag ist online in iBALIS bis spätestens **15. Mai 2026** (Antragsendtermin) einzureichen. Dieser Termin gilt auch für Antragsteller mit Betriebssitz in anderen Ländern.

Grundsätzlich und zur Klärung bestehender Fragen empfehlen wir, den Ihnen zugeteilten Termin beim AELF wahrzunehmen.

## 5. Angabe der Antragsart: Flächenantrag oder Mehrfachantrag

Beim Aufruf des Mehrfachantrages erfolgt eine Abfrage über die Antragsart. Sie müssen eine Auswahl zwischen Flächenantrag und Mehrfachantrag treffen. Solange diese Auswahl nicht getroffen ist, bleiben alle weiteren Register gesperrt.

Bitte wählen Sie den

- **Flächenantrag**  
wenn in Bayern ausschließlich Direktzahlungen für die in Bayern belegenen Flächen beantragt werden und keine Beantragung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ), der bayerischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen (GWZ) oder dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) erfolgt.
- **Mehrfachantrag**  
wenn zusätzlich zu den Direktzahlungen oder ausschließlich eine Beantragung von Zahlungen für AGZ, AUKM, GWZ oder EPS für in Bayern bewirtschaftete Flächen erfolgt.

Ist eine Auswahl getroffen, bleiben bestimmte Register, die für den außerbayerischen Flächenantragsteller bzw. Mehrfachantragsteller nicht relevant sind, deaktiviert und sind auch nicht sichtbar.

Sowohl beim Flächenantrag als auch beim Mehrfachantrag können Sie an den Öko-Regelungen teilnehmen. Das entsprechende Register wird bei Bedarf aktiviert und ist, wie alle aktivierten Folgeregister, vollständig auszufüllen.

Weitere Informationen zu Beantragung und Fördervoraussetzungen rufen Sie bitte im jeweiligen Merkblatt über den Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ab.

## 6. Angaben zu Flächen

Die Flächengröße ergibt sich aus der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge. Werden auf einem Feldstück mehrere Kulturarten angebaut, sind für jede einzelne dieser Kulturen mit den Bearbeitungswerkzeugen grafisch Schläge zu erfassen. Bei Feldstücken mit mehreren Schlägen wird empfohlen, Stichmaße (z. B. die Breite an mehreren Stellen) vor Ort zu ermitteln, um die exakte Digitalisierung der Nutzungsschläge durchführen zu können. Wenn Sie auf den Luftbildern die Schlagabgrenzung nicht eindeutig nachvollziehen können, überprüfen Sie bitte mit Hilfe der Kartenansicht in FAL-BY vor Ort, ob die eingezeichneten Schläge korrekt abgegrenzt wurden.

Die Beantragung von Öko-Regelungen erfolgt immer im Betriebssitzland, sie müssen aber zusätzlich in iBALIS unter dem Register „Öko-Regelungen – Beantragung“ und im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)“ angegeben werden.

## 7. Unterlagen und Nachweise

Alle vorzulegenden Nachweise und Unterlagen (z. B. Nachweis der Verfügungsberechtigung bei Flächenzugang) können Sie bis zum Senden des Mehrfachantrages direkt unter dem Register „Anlagen“ hochladen. Weiterhin steht auch die Mitteilungsfunktion auf der iBALIS-Startseite für Korrekturen und Änderungen im Antrag sowie zur Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und weiteren Informationen an das AELF zur Verfügung.

## 8. Datenprüfung, Rücknahme

Vor dem Absenden des Mehrfachantrags erfolgt eine umfassende Datenprüfung. Erst wenn die Prüfung fehlerfrei ist, können Sie den Antrag senden und rechtsverbindlich beim zuständigen AELF einreichen. Den Sendenachweis sollten Sie für die eigenen Unterlagen ausdrucken. Eine Vorlage am AELF ist nicht erforderlich.

Der Antrag kann auch nach Absenden ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Bis einschließlich 15. Mai 2026 ist dies online möglich.

## C Weitere Hinweise

---

Zusätzlich zu diesem Merkblatt ist auch das Merkblatt Mehrfachantrag 2026 und das Merkblatt Flächen- und Nutzungsnachweis 2026 sowie die online verfügbare iBALIS-Benutzerhilfe zu beachten. Der Aufruf der Benutzerhilfe erfolgt über das Symbol "?" (auf jeder Seite in iBALIS).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige AELF.

### 1. Antragskorrekturen

Bis zum 30. September 2026 können Sie bei im Rahmen der Verwaltungskontrollen festgestellten Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) den Antrag berichtigen. Nach dem 15. Mai 2026 werden Sie auf diese Unstimmigkeiten in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Anstehende Aufgaben“ hingewiesen.

### 2. Übermittlung der Flächendaten

Die im Flächenantrag erfassten Flächenangaben werden über eine Schnittstelle (ZID) spätestens bis 1. Juli 2026 an das jeweilige Betriebssitzland übermittelt.

### 3. Informations-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich dem zuständigen AELF in Textform, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion in iBALIS, zu melden.

### 4. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, VO (EU) Nr. 2021/2116, GAPFinISchG, GAPDZG, GAPDZV, GAPKondG, GAPKondV, GAPInVeKoS-Verordnung sowie BayGAPV.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt MFA zu finden. Ebenso können dort Hinweise zum Datenschutz nachgelesen werden.